



Willi-Daume-Haus
Strobelallee 56
D-44139 Dortmund
Telefon +49 231 91191-0
Telefax +49 231 124061
USt.IdNr. DE124911817

Commerzbank Dortmund
BLZ 440 800 50
Konto-Nr. 0117 000 400
IBAN:
DE 39 4408 0050 0117 0004 00
SWIFT/BIC: COBA DE FF XXX

Stadtsparkasse Dortmund
BLZ 440 501 99
Konto-Nr. 301 013 922
IBAN:
DE 70 4405 0199 0301 0139 22
SWIFT/BIC: DORT DE 33 XXX

Deutsche Kreditbank AG
BLZ 120 300 00
Konto-Nr. 1006 114 522
IBAN:
DE 20 1203 0000 1006 1145 22
SWIFT/BIC: BYLADEM 1001

Bundesgericht Urteil

BG 1-2019

In dem Revisionsverfahren

des A

- Revisionsführer -

Verfahrensbevollmächtigter: Rechtsanwalt Helge-Olaf Käding, Ziethenstr. 5, 32425
Minden,

gegen

den Deutschen Handballbund, Strobelallee 56, 44139 Dortmund, vertr. durch den
Vorstand, ebenda,

- Revisionsgegner -

Beteiligter: B

Verfahrensbevollmächtigte: C

hat das Bundesgericht des Deutschen Handballbundes auf die Revision des A e. V. gegen das Urteil des Bundessportgerichts vom 27. März 2019 – 1 K 01/2019 – im schriftlichen Verfahren am

18. April 2019

durch den Vorsitzenden

den Beisitzer

den Beisitzer

für Recht erkannt:

1. Das Urteil des Bundessportgerichts vom 27. März 2019 – 1 K 01/2019 – wird aufgehoben.
2. Die Wertung des Meisterschaftsspiels der 3. Liga der Männer vom 26. Januar 2019 zwischen den A und B wird aufgehoben.
3. Der Revisionsgegner wird verpflichtet, das in Ziff. 2 genannte Spiel neu anzusetzen. Der Revisionsgegner trägt die Kosten des Wiederholungsspiels, soweit diese durch die Einnahmen nicht gedeckt werden. Ein etwaiger Überschuss der Einnahmen über die Ausgaben steht zu 50 % dem

Revisionsgegner und zu je 25 % dem Revisionsführer und dem Beteiligten zu.

4. Der Revisionsgegner trägt die Kosten des Revisionsverfahrens sowie diejenigen des erstinstanzlichen Verfahrens.
5. Die vom Revisionsführer gezahlte Einspruchs- und Revisionsgebühr sowie von ihm geleistete Auslagenvorschüsse sind dem Revisionsführer zu erstatten.
6. Die Kostenfestsetzung betreffend das Revisionsverfahren wird der Geschäftsstelle des DHB überlassen.

S a c h v e r h a l t :

Die Beteiligten streiten um die Wertung des Meisterschaftsspiels der 3. Liga Männer vom 26. Januar 2019 zwischen den Mannschaften des Revisionsführers und des Beteiligten. Das Spiel wurde in A ausgetragen. Es endete mit dem Spielstand 24 : 25 zu Gunsten der Mannschaft des Beteiligten. Der Spielstand zur Halbzeit lautete 10 : 12. Geleitet wurde das Spiel von den Schiedsrichtern X und Y, als Zeitnehmerin fungierte die Sportkameradin, als Sekretär der Sportkamerad. Ein Technischer Delegierter war nicht eingesetzt.

Im Spielbericht finden sich u.a. folgende Einträge:

Spielminute 57:24 (24:24) Tor durch (A)

Spielminute 57:54 B Team-Timeout Spielminute 58:19 (24:25)

Tor durch ..., (B)

Spielminute 58:49 A Team-Timeout

Spielminute 59:00 (Nr. 4 A) erhielt eine Zeitstrafe

Spielminute 59:35 A Team-Timeout

Spielminute 59:35 Offizielle/r .. (NR OB A) erhielt eine Zeitstrafe.

Auf dem Spielbericht kündigte der Revisionsführer einen Einspruch an. Dazu heißt es:

„Einspruch gegen die Spielwertung, wegen eines nicht Regel-konformen und spielentscheidenden Pfiffes des Kampfgerichts (Spielzeit 59:38 und Spielstand 24:25) und der direkten Entscheidung der Schiedsrichter im direkten Anschluss. Bei 59:38 darf die dritte TO-Karte von A. Es war die zweite innerhalb der letzten 5 Minuten. Daher darf sie vom Kampfgericht nicht angenommen werden. Zusätzlich ist die Bestrafung (Zeitstrafe gegen A und Ballbesitz B) nicht regelkonform).“

Den angekündigten Einspruch legte der Revisionsführer unter dem 29. Januar 2019 beim Bundessportgericht ein. Zur Begründung führte er aus, das Kampfgericht sowie die Schiedsrichter hätten Regelverstöße begangen, die spielentscheidend gewesen seien. Deshalb müsse das Spiel neu angesetzt werden. Nirgendwo im Regelwerk finde sich eine Bestimmung, die das fälschliche Beantragen eines Team-Timeouts unter Strafe stelle. Die Verhängung einer Zeitstrafe gegen den zuvor verwarnten Offiziellen B stelle von daher einen Regelverstoß dar. Zudem sei das Spiel vom Zeitnehmer bei Ballbesitz seiner Mannschaft unterbrochen worden. Nach der Verhängung der Zeitstrafe sei jedoch der Mannschaft des Beteiligten der Ballbesitz eingeräumt worden. Auch das stelle einen Regelverstoß dar. Entgegen der Richtlinien für Zeitnehmer/Sekretäre hätten diese es auch versäumt, die TTO-Karte Nr. 3 herauszufordern. Die Regelverstöße seien auch spielentscheidend gewesen.

Denn bei Regelkonformität sei seine Mannschaft in Ballbesitz gekommen und wäre nur in einfacher Unterzahl gewesen – gegen einen anderen Spieler lief eine Zeitstrafe. Selbstverständlich wäre der Torhüter aus dem Spiel genommen worden und man hätte 25 Sekunden Zeit gehabt, bei personeller Gleichzahl im Angriff das Ausgleichstor zu erzielen. Schon zuvor habe seine Mannschaft in Unterzahl Torerfolge erzielt.

Auf Nachfrage des Bundessportgerichts erklärten die Schiedsrichter, dass die Zeitnehmerin bei Ballbesitz der Mannschaft des Revisionsführers gepfiffen und mit der gehobenen „Grünen Karte“ angezeigt habe, dass seitens der Mannschaft des Revisionsführers ein Team-Timeout beantragt worden war.

Mit Urteil vom 27. März 2019 wies das Bundessportgericht den Einspruch des Revisionsführers zurück. Wegen des Inhalts und der Entscheidungsgründe wird auf den amtlichen Urteilsabdruck verwiesen.

Gegen das vg. Urteil hat der Revisionsführer unter dem 3. April 2019 Revision eingelegt.

Zu deren Begründung wiederholt und vertieft er sein Vorbringen aus dem erstinstanzlichen Verfahren. Ergänzend führt er aus, weil es das Kampfgericht versäumt habe, die TTO-Karte Nr. 3 einzuziehen, sei der Offizielle irrtümlich davon ausgegangen, noch ein Team-Timeout beantragen zu können. Der Offizielle habe keinerlei Vorsatz mit Blick auf eine unsportliche Handlung gehabt. Genau das aber hätten die Schiedsrichter ihm fälschlicherweise angelastet und eine Zeitstrafe verhängt. Hinzu komme der Verlust des Ballbesitzes. Bei ordnungsgemäßem Verhalten des Kampfgerichts wäre die TTO-Karte Nr. 3 bei dem versehentlichen „Legen“ einfach einbehalten worden, ohne das Spiel zu unterbrechen. Ein allenfalls

fahrlässiges „Legen“ der eigentlich nicht mehr zur Verfügung stehenden 3. Karte stelle keine Unsportlichkeit dar, die mit einer Zeitstrafe geahndet werden könne.

Der Revisionsführer beantragt,

das Urteil des Bundessportgerichts vom 27. März 2019 aufzuheben, die Wertung des Spiels zwischen seiner Mannschaft und der 2. Mannschaft des Beteiligten aufzuheben und das Spiel neu anzusetzen.

Der Revisionsgegner hat keinen Antrag gestellt.

Der Beteiligte beantragt,

die Revision zurückzuweisen.

Er ist u.a. der Ansicht, dass der Einspruch bereits unzulässig gewesen sei. Es sei unklar, ob das nach den Durchführungsbestimmungen zu verwendende „Ankündigungsschreiben“ vorgelegen habe. Dessen ungeachtet sei das erstinstanzliche Urteil zumindest im Ergebnis richtig. Der Revisionsführer und das Bundessportgericht hätten allerdings die Regelung des § 55 Ziff. 1 RO verkannt. Die Schiedsrichter hätten eine unanfechtbare Tatsachenfeststellung getroffen, die gerichtlich nicht überprüfbar sei.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird Bezug genommen auf den Inhalt der Gerichtsakte sowie den Inhalt der Verfahrensakte der Vorinstanz.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :

Die Revision ist zulässig und begründet.

Das Bundessportgericht hat den Einspruch des Revisionsführers gegen die Wertung des im Tatbestand benannten Spiels zu Unrecht zurück gewiesen.

Entgegen der Ansicht des Beteiligten scheiterte die Zulässigkeit des Einspruchs des Revisionsführers nicht am Fehlen des in Ziff. 11.1 der Durchführungsbestimmungen für den Spielbetrieb der 3. Liga, Spielsaison 2018/2019 (Durchführungsbestimmungen) i. V. m. der Anlage 3. vorgesehenen sog. „Ankündigungsschreibens“. Die Erstellung und Übersendung des formularmäßig geforderten „Ankündigungsschreibens“ stellt erkennbar keine Zulässigkeitsvoraussetzung im Sinne der Rechtsordnung (RO) dar. Für die Begründung einer solchen Zulässigkeitsvoraussetzung fehlte den Erstellern der Durchführungsbestimmungen die Kompetenz. Gemäß § 34 Abs. 7 RO kann das Rechtsbehelfsverfahren nur bei der Durchführung von Turnier-, Ausscheidungs-, Entscheidungs- oder Pokalmeisterschaftsspielen und Spielen um die Deutsche Jugendmeisterschaft sowie die Jugendmeisterschaften der Verbände abweichend von den Bestimmungen der RO geregelt werden. Ein Spiel der angeführten Art steht hier jedoch nicht im Streit. Die RO selbst knüpft die Zulässigkeit des Einspruchs nicht an die Übersendung eines „Ankündigungsschreibens“, sondern an die Ankündigung des Einspruchs und die Angabe der Einspruchsgründe im Spielbericht (vgl. § 34 Abs. 4 und 5 RO). Diese Voraussetzung ist ausweislich des Spielberichts erfüllt.

Sonstige Gesichtspunkte, die der Zulässigkeit des Einspruchs des Revisionsführers hätten entgegen stehen können, sind nicht ersichtlich.

Der Einspruch des Revisionsführers war auch begründet.

Gemäß § 34 Abs. 2 Buchst. b. RO kann gegen die Wertung eines ausgetragenen Spiels Einspruch wegen eines spielentscheidenden Regelverstoßes eines Schiedsrichters, Zeitnehmers oder Sekretärs eingelegt werden, wobei Einspruchsgründe nur dann Gegenstand der Entscheidung der Rechtsinstanz sein dürfen, wenn mit ihnen die Benachteiligung des Einspruchsführers behauptet wird und sie unmittelbar nach dem Spiel einem Schiedsrichter angezeigt und im Spielbericht vermerkt worden sind (vgl. § 34 Abs. 4 RO).

So liegt es hier, denn der Revisionsführer stützt sein Begehren auf Aufhebung der Spielwertung – wie ausgetragen – und Neuansetzung des Meisterschaftsspiels auf das Vorliegen von Regelverstößen der Schiedsrichter sowie der Zeitnehmerin und des Sekretärs (des Kampfgerichts), die er im Spielbericht konkret bezeichnet hat. Ferner hat er den Einspruch auf dem Spielbericht angekündigt.

Hinsichtlich der geltend gemachten Einspruchsgründe stellt die RO von den Rechtsinstanzen zu beachtende Entscheidungsgrundsätze auf. So sind Entscheidungen der Schiedsrichter, die auf Grund ihrer Tatsachenfeststellung oder Beurteilung getroffen wurden, unanfechtbar (vgl. § 55 Abs. 1 RO). Der Ordnungsgeber geht im Interesse der Funktionsfähigkeit des Spielbetriebs davon aus, dass den Tatsachenfeststellungen und/oder Beurteilungen der Schiedsrichter zu folgen ist und deren Feststellungen und/oder Beurteilungen nicht durch eigene, abweichende der Rechtsinstanz ersetzt werden können.

Vgl. Urteil des Bundesgerichts vom 24. August 2018 – BG 2-2018 –.

Zudem können Regelverstöße oder unberechtigte Maßnahmen der Schiedsrichter, Zeitnehmer und Sekretäre nur dann zur Anordnung einer Spielwiederholung führen,

wenn die Spruchinstanz die Folgen für spielentscheidend hält (vgl. § 55 Abs. 2 RO). Nach der gefestigten Rechtsprechung des angerufenen Gerichts ist ein Regelverstoß der Schiedsrichter bzw. des Zeitnehmers oder des Sekretärs nur dann als spielentscheidend zu werten, wenn tatsächliche Umstände eine andere Spielwertung nicht lediglich möglich, sondern hochgradig wahrscheinlich gemacht hätten.

Vgl. nur Urteile 11. Dezember 2013 – BG 4–2013 – und vom 8. März 1997 – BG 1–97 –.

Bei der Prüfung des Vorliegens eines spielentscheidenden Regelverstoßes ist allerdings entgegen der Ansicht des Revisionsführers nicht die quasi endlos fortzuschreibende Kausalitätskette, sondern das jeweilige Verhalten der Schiedsrichter bzw. des Kampfgerichts in den Blick zu nehmen.

Gemessen daran lassen sich spielentscheidende Regelverstöße der Zeitnehmerin sowie des Sekretärs nicht feststellen.

Es liegt auf der Hand, dass das bloße Nichteinziehen der TTO-Karte Nr. 3 durch das Kampfgericht – eine Regelwidrigkeit unterstellt – bei isolierter Betrachtung nicht spielentscheidend gewesen ist. Es führte für sich genommen zu keinerlei Auswirkung auf den weiteren Spielverlauf. Entsprechendes gilt hinsichtlich des das Spiel unterbrechenden Pfiffes der Zeitnehmerin bei „Legen“ der TTO-Karte Nr. 3 durch den Offiziellen der Mannschaft des Revisionsführers. Insoweit ist schon fraglich, ob überhaupt ein Regelverstoß vorliegt, denn auch bei Unklarheit über die Berechtigung des 3. Team-Timeouts wäre das Kampfgericht verpflichtet gewesen, das Spiel per Pfiff zu unterbrechen. Das erhellt sich aus dem Kommentar zur Regel 2:9 der Internationalen Hallenhandball-Regeln (IHR), dem zu entnehmen ist, dass neben

den Hauptgründen für eine Spielzeitunterbrechung durch das Kampfgericht eine solche immer dann geboten ist, wenn aus der Sicht des Kampfgerichts eine Entscheidung der Schiedsrichter erforderlich ist. Jedenfalls kommt der Spielunterbrechung durch die Zeitnehmerin in der Spielminute 59:35 keine spielentscheidende Bedeutung zu. Der Revisionsführer trägt selbst nicht vor, dass seiner Mannschaft wegen des umstrittenen Pfiffs quasi eine unmittelbare Gelegenheit zum Torerfolg genommen worden ist. Dann aber sind keine tatsächlichen Umstände gegeben, die bei Hinwegdenken der Spielunterbrechung eine andere Spielwertung hochgradig wahrscheinlich gemacht hätten. Auf den Umstand, dass die Spielunterbrechung letztlich auf das Verhalten des eigenen Mannschaftsverantwortlichen zurück ging, kommt es daneben nicht mehr an.

Anknüpfungspunkt für das Vorliegen eines spielentscheidenden Regelverstoßes kann von daher nur – noch – das Verhalten bzw. können nur noch die Entscheidungen der Schiedsrichter sein, die Mannschaft des Revisionsführers wegen des Legens der TTO-Karte Nr. 3 progressiv mit einer weiteren Zeitstrafe zu belegen und im Weiteren den Ballbesitz von der Mannschaft des Revisionsführers an diejenige des Beteiligten zu wechseln. Darin liegt ein spielentscheidender Regelverstoß. Allerdings hat das Bundesgericht keinen Zweifel daran, dass das unberechtigte „Legen“ einer TTO-Karte ein unsportliches Verhalten darstellen kann, welches gemäß der Regel 8:7 IHR progressiv zu ahnden ist. Im konkreten Fall war den Schiedsrichtern aber eine progressive Ahndung des unterstellt unsportlichen Verhaltens des Mannschaftsoffiziellen der Mannschaft des Revisionsführers nach den IHR nicht möglich. Unstreitig könnte es sich bei dem zu ahndenden Verhalten des Mannschaftsverantwortlichen nur um ein unsportliches Verhalten im Auswechselraum handeln.

Vgl. zur Bemaßung der Auswechsellinien und des Auswechselraumes Regel 1 IHR, dortige Abbildung 3.

Hinsichtlich der Ahndung eines derartigen Verhaltens bestimmen die Erläuterungen zu den Spielregeln (Erläuterungen),

vgl. Ziff. 7 Buchstabe B. a.,

dass der Zeitnehmer nicht befugt ist, wegen eines unsportlichen Verhaltens im Auswechselraum eine persönliche Strafe gegen einen Spieler oder Mannschaftsoffiziellen auszusprechen. Die Strafgewalt bleibt auch insoweit bei den Schiedsrichtern und dies mit der Maßgabe, dass sie sich die Wahrnehmungen des Zeitnehmers nicht etwa zu eigen machen können oder gar dessen Vorgaben zu folgen hätten, sondern die Ahndung eines unsportlichen Verhaltens im Auswechselraum setzt eine eigene Wahrnehmung der Schiedsrichter voraus. Abweichendes gilt, wenn die Feststellung eines unsportlichen Verhaltens im Auswechselraum durch einen Technischen Delegierten getroffen worden ist.

Vgl. Ziff. 7 Buchstabe B. b. der Erläuterungen.

Auf die Feststellungen eines solchen Delegierten geht die von den Schiedsrichtern vorgenommene progressive Bestrafung aber im vorliegenden Fall nicht zurück. Die für die Ahndung des vermeintlichen Fehlverhaltens danach erforderlichen eigenen Wahrnehmungen besaßen die Schiedsrichter offensichtlich nicht. Nach der erstinstanzlich eingeholten Stellungnahme der Schiedsrichter, an deren Richtigkeit zu zweifeln das Bundesgericht keinen Anlass hat, reagierten diese nicht auf ein selbst wahrgenommenes Verhalten des Offiziellen B der Mannschaft des Revisionsführers, sondern auf den Pfiff der Zeitnehmerin, die unter Hochheben der grünen Karte ein

beantragtes TTO anzeigte. Bei dieser Sachlage hätte für die Schiedsrichter lediglich die Möglichkeit einer informellen Ermahnung, nicht aber die einer progressiven Bestrafung bestanden.

Vgl. Ziff. 7 Buchstabe B. a. der Erläuterungen.

Die gegenüber der Mannschaft des Revisionsführers bei der Spielzeit 59:35 vorgenommene progressive Bestrafung in der Form der Verhängung einer Zeitstrafe stellt sich somit als Regelverstoß dar, konsequenterweise dann auch der an sie anknüpfende Wechsel des Ballbesitzes zur Mannschaft des Beteiligten hin.

Mit Blick auf das Vorbringen des Beteiligten zur Unanfechtbarkeit von Tatsachenfeststellungen sei angemerkt, dass dieses Rechtsinstitut hier schon deshalb nicht greift, weil es eine eigene Tatsachenwahrnehmung der Schiedsrichter bzw. des Technischen Delegierten voraussetzt, an der es hier nach dem Ausgeführten fehlt.

Der gegebene Regelverstoß war nach dem obigen Maßstab auch spielentscheidend. Bei Regelkonformität wäre die Mannschaft des Revisionsführers für die letzten 25 Sekunden des Spiels zum einen weiter in Ballbesitz und zum anderen nur in einfacher Unterzahl gewesen. Weil es in einer derartigen Situation nahezu üblich ist, dass mit der Herausnahme des Torwartes eine zahlenmäßige Gleichheit im Angriff erreicht wird, spricht die erforderliche Wahrscheinlichkeit dafür, dass der Mannschaft des Revisionsführers in den verbleibenden 25 Sekunden noch ein weiterer Treffer, der Ausgleichstreffer, gelungen wäre.

Die Nebenentscheidungen beruhen auf §§ 56, 59 Abs. 1 RO.

Das Urteil ist sportgerichtlich unanfechtbar.

Ausgefertigt